

Reglement über Absenzen und Dispensationen

WES 431.6

Reglement über Absenzen und Dispensationen

WES 431.6

vom 2. Juni 2026

Die Schulpflege,
gestützt auf Art. 30 Gemeindeordnung¹
beschliesst²:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Das Reglement regelt die städtischen Details und den Vollzug über das Absenzen- und Dispensationswesens der Volksschule subsidiär zu §§ 28 ff. Volksschulverordnung³.

² Für Dispensationen von Musik- und Sporttalenten gelten die kantonalen Weisungen des Volksschulamtes.

³ Für Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern nicht christlicher Religionen kommen ergänzend die Empfehlungen des Volksschulamtes über den Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen an der Volksschule zur Anwendung.

Schulunterricht findet statt

Art. 2 ¹ Es gilt die Schulpflicht gemäss § 3 Volksschulgesetz⁴ (VSG). Der Unterricht findet statt. Absenzen und Dispensationen vom Unterricht sind die Ausnahme.

² Um den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sowie einen geregelten Schulbetrieb sicherzustellen, ist ein möglichst lückenloser Besuch des Unterrichts erforderlich.

³ Für Absenzen und Dispensationen sind alle Schulstufen gleichwertig.

⁴ Schülerinnen und Schüler können auf Antrag ausnahmsweise, vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen dispensiert werden. Die Dispensation erfolgt zugunsten eines Unterrichts in anderen Fächern oder Lerninhalten. Voraussetzung dazu ist ein Schullaufbahnentscheid gemäss § 32 Abs. 3 VSG⁴.

Beurteilung von Dispensationsgesuchen

Art. 3 ¹ Für die Beurteilung von Dispensationsgesuchen sind die persönlichen, familiären und schulischen Interessen und die gesetzliche Pflicht des Schulbesuchs gegeneinander abzuwägen. Dabei sind Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler keine Kriterien.

² Die Bewilligungsinstanz entscheidet bei ähnlich gelagerten Fällen gleich. Ein Dispensationsgesuch im Zusammenhang mit einem Sabbatical, Dienstaltersgeschenk usw. wird höchstens alle drei Jahre bewilligt.

³ Für zureichende Dispensationsgründe sind keine Jokertage erforderlich.

⁴ Sie ordnet Auflagen an betreffend Nachholen von verpasstem Lernstoff. Die Eltern und die Erziehungsverantwortlichen sorgen für die Erfüllung der Nachholpflicht.

Dispensationsgründe

a. Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art

Art. 4 Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren.

b. Kulturelle und sportliche Anlässe

Art. 5 Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen sind ausdrückliche Urlaubsgründe. Es muss sich um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von wenigstens regionaler Bedeutung handeln, an denen das Kind teilnimmt.

c. Besondere kulturelle oder sportliche Begabung

Art. 6 ¹ Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet eine besondere Begabung aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden.

² Sporttalente mit einer lokalen «Swiss Olympic Talent Card» sind in der Regel nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen. In regionalen bzw. nationalen Förderstufen erhöht sich die Belastung.

³ Für Stundenplanerleichterungen ist in der Regel ein Trainingsumfang von 10 Trainingsstunden pro Arbeitstage-Woche oder von 15 Trainingsstunden pro volle Woche nachzuweisen. Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen.

⁴ Bei einer ersuchten Dispensation von Unterrichtslektionen ist der Trainings- und Stundenplan beizulegen. Solche Dispensationen gelten für ein Schuljahr. Eine Verlängerung ist mit einem erneuten Gesuch zu beantragen.

d. Therapien

Art. 7 Schulisch oder medizinisch indizierte Therapien wie Psycho- oder Ergotherapien, sind hinreichende Dispensationsgründe, sofern keine Termine ausserhalb der Unterrichtszeit verfügbar sind.

e. Weitere Gründe

Art. 8 Weitere hinreichende Dispensationsgründe sind:

- a) Arzt- oder Zahnarztbesuche, sofern keine Termine ausserhalb der Unterrichtszeit verfügbar sind,
- b) Teilnahme an Aufnahmeprüfungen,
- c) wichtige Familienereignisse in der nahen Verwandtschaft, insbesondere Hochzeit, Taufe und Todesfälle inklusive Anreise, Teilnahme und Rückreise, jedoch ohne zusätzliche Ferienverlängerung.

Unzureichende Dispensationsgründe

Art. 9 ¹ Unzureichende Dispensationsgründe sind insbesondere

- a) Ferienverlängerungen,
- b) günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements,
- c) lange Flugreisen,
- d) bereits gebuchte oder geschenkte Reisen,
- e) Einschränkungen im Bezug der Ferien durch den Arbeitgeber der Eltern oder der Erziehungsberechtigten,
- f) Urlaube bei Familienangehörigen und bei Freunden im Ausland,
- g) noch nie beantragte Absenzen,
- h) Behördengänge der Eltern oder der Erziehungsberechtigten im Heimatland,
- i) ärztliche Behandlungen oder Zahnbehandlungen im Ausland, die nicht aufgrund eines Notfalls während des Ferienaufenthaltes erfolgten.

² Solche Gesuche werden im Sinne eines geordneten Schulbetriebs während sämtlicher Unterrichtswochen in der Regel abgelehnt. Es besteht die Möglichkeit, dafür Jokertage einzusetzen.

Jokertage

Art. 10 ¹ Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ohne Angabe von Gründen zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltag müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag.

² Der Anspruch auf die zwei Jokertage pro Schuljahr kann für die ganze Stufe wie folgt zusammen bezogen werden:

- a) vier Tage für die zwei Jahre Kindergarten,
- b) sechs Tage für die drei Jahre Unterstufe,
- c) sechs Tage für die drei Jahre Mittelstufe,
- d) sechs Tage für die drei Jahre Sekundarstufe.

³ Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schulstufe. Sie sind nicht auf die nächste Schulstufe übertragbar.

⁴ Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten teilen den Bezug der Jokertage vorgängig der Klassenlehrperson via betreffendem Formular oder betreffender Applikation mit.

Abmeldung von der Schule

Art. 11 ¹ Dauert eine Absenz ohne Ferienwochen mehr als zwölf Schulwochen, melden die Eltern oder die Erziehungsberechtigten die Schülerin oder den Schüler von der Schule ab gemäss § 28 VSV³.

² Die Ab- und eine spätere Anmeldung erfolgt bei der Schulverwaltung. Bei einer Anmeldung besteht kein Anspruch auf Zuteilung in die vorherige Klasse.

Verfahren

Art. 12 ¹ Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten mindestens drei Schulwochen vor der benötigten Absenz schriftlich in deutscher Sprache mit betreffendem Formular oder betreffender Applikation um Dispensation.

² Das Dispensationsgesuch ist nachweisbar zu begründen. Offizielle Bestätigungen einer Amtsstelle, Ausschreibungen, Anmeldebestätigungen, Einladungen und anderes sind nachzuweisen.

³ Die Einreichung des Gesuchs erfolgt

- a) für Gesuche von bis zu einem Dispensationstag bei der Klassenlehrperson
- b) für Gesuche von mehr als einem Dispensationstag bei der Schulverwaltung

⁴ Der Entscheid wird den Eltern oder den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Sanktionen

Art. 13 ¹ Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und sind die Schülerinnen oder Schüler trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule oder wird bekannt, dass Schülerinnen oder Schüler insbesondere am Unterricht direkt vor oder nach den offiziellen Schulferien nicht teilgenommen haben, erstattet die Lehrperson der Schulleitung Bericht.

² Die Schulleitung meldet die Abwesenheit der Schulverwaltung.

³ Die Schulverwaltung gewährt den Eltern oder den Erziehungsberechtigten rechtliches Gehör.

⁴ Liegt keine zureichende Begründung vor, verzeigt die Schulpflege die Eltern oder die Erziehungsberechtigten beim Statthalteramt gemäss § 76 VSG⁴.

Inkrafttreten

Art. 14 Das Reglement tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Schulpflege

Schulpräsident

Leitung Schulverwaltung

Remo Gaus

Heidi Litschi

¹ [WES 101.0.](#)

² Beschluss der Schulpflege vom 2. Juni 2026 ([SPFB 2026-321](#)).

³ [LS 412.101.](#)

⁴ [LS 412.100.](#)

The background of the page is divided into two main color sections: a large yellow area on the left and a blue area on the right, separated by a diagonal line running from the top right towards the bottom right.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch